

Datenschutzordnung – Datenverarbeitung und Datenschutz im Verein

§ 1 Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.

§ 2 Pflichtdaten und freiwillige Daten

Zur Aufrechterhaltung des Betriebes des Vereins sind aus organisatorischen Gründen gewisse Pflichtdaten erforderlich. Mit diesen Daten werden Mitglieder z.B. an die übergeordneten Fachverbände gemeldet oder die Angaben sind für den sonstige Zwecke erforderlich.

Diese Daten umfassen:

- a) Vorname und Name
- b) Geburtsdatum und Geburtsort
- c) Nationalität
- d) Anschrift

Alle weiteren Daten sind freiwillige Daten.

§ 3 WhatsApp-Gruppen

Sofern ein Mobilnummer angegeben wurde (mündlich oder im Mitgliedsantrag) kann es zur Aufnahme in einzelne WhatsApp-Gruppen kommen, um die Kommunikation und Organisation zu erleichtern. Für Minderjährige Mitglieder muss dafür eine Zustimmung der Eltern Vorliegen. Für die Einholung der Zustimmung ist der Vorstand verantwortlich. Die Zustimmungen sind als Listen zu führen und an den Datenschutzbeauftragten weiterzuleiten.

§ 4 Rechte des Mitgliedes

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten freiwilligen Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

§ 5 Pflichten des Vereins

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 6 Nichtmitglieder

Jegliche Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie

zur Förderung des Vereins nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung entgegensteht.

§ 7 Veröffentlichungen

Externe Veröffentlichungen:

Der Verein informiert die Tagespresse über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite und auf den Sozial-Media-Kanälen (z.B. Facebook, Twitter, Instagram usw.) des Vereins veröffentlicht. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten, Bild- und Videomaterial veröffentlicht werden.

Interne Veröffentlichungen:

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

§ 8 Widerspruch

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 9 Mitgliederverzeichnis

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

§ 10 Datenweitergabe an Sponsoren

Der Verein kann Daten von Mitgliedern nach besonderen Ereignissen bzw. Events an Sponsoren übermitteln.

§ 11 Ausscheiden aus dem Verein

Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.